

bei Schipisten der Fall ist. Dem Erhalter muss von vornherein klar sein, dass er durch das Zurverfügungstellen einer derart bezeichneten Piste ein wesentlich größeres Risiko in Kauf nimmt und man demnach von ihm erheblich größere Anstrengungen im Hinblick auf Pisten-sicherung verlangt, als dies sonst der Fall wäre (vgl auch RIS-Justiz RS0023509).

[Torstange als atypisches Hindernis]

Auch wenn die Vorinstanzen die Feststellung getroffen haben, dass nicht festgestellt werden konnte, woher die Torstange stammte, die zum Sturz des Kl führte, kann dies aus dem Gesamtzusammenhang der UBegründung (Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung) nur so verstanden werden, dass die Torstange Teil des vom Erstbkl ausgesteckten Riesentorlaufkurses war, jedoch nicht geklärt werden konnte, von welchem Richtungstor diese Stange stammte. In Anbetracht der dargestellten Rsp, der sich der erk Senat anschließt, stellt sich die Frage, ob der Erstbkl – im Rahmen seiner verschärften Überwachungs- und Sicherungspflichten – gehalten gewesen wäre, Maßnahmen zu treffen, die das Abrutschen einer Torstange in den zu absolvierenden Kurs verhindern bzw die gewährleisten, dass die Strecke gesperrt wird, wenn es doch zu einem derartigen Vorfall kommt.

Wie schon das ErstG richtig ausgeführt hat, hängt der Umfang der vom Pistenbetreiber zu fordernden Sicherheitsvorkehrungen ganz erheblich von der Größe und Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung einer Gefahr sowie davon ab, ob und inwieweit der Pistenbenützer selbst in der Lage ist, einer solchen Gefahr durch vorausschauendes Verhalten zu begegnen. In Fällen wie dem hier zu beurteilenden hat der Benützer der Rennstrecke nun keine Möglichkeit, einer plötzlich im Streckenverlauf sichtbar werdenden, auf dem Boden liegenden Torstange auszuweichen bzw auf diese unfallverhindernd zu reagieren, entspricht es doch dem – vom Betreiber der Rennstrecke durchaus intendierten – Sinn und Zweck einer solchen Anlage, dass der Schiläufer sich darauf konzentrieren kann, den Kurs mit mög-

lichst hoher Geschwindigkeit zu absolvieren (7 Ob 677/89). Der Auffassung des BerG, der Benutzer einer solchen Strecke dürfe nicht ohne weiteres die Grenzen seines schifahrerischen Könnens ausloten und müsse eine vorausschauende Fahrweise an den Tag legen, weil er jederzeit damit rechnen müsse, dass eine Torstange etwa durch einen unmittelbar vor ihm gefahrenen Schiläufer aus der Verankerung gerissen worden sein könnte, ist somit nicht zu folgen. Ein durchschnittlicher Benutzer einer solchen Rennstrecke wird vielmehr ohne weiteres annehmen, dass der Betreiber ausreichende Maßnahmen getroffen hat, um derartige Gefahren hintanzuhalten. Sofern er sich überhaupt konkrete Gedanken über allfällige Gefahrenquellen und mögliche Sicherungsmaßnahmen machen sollte, darf er durchaus annehmen, auf einer solchen Rennstrecke würden besonders gut verankerte und widerstandsfähige Torstangen verwendet oder die Rennstrecke werde – zumal bei größerem Publikumsandrang – durchgehend überwacht, wobei sofort nach Auftreten eines Hindernisses für den nächsten Starter etwa eine Sperre des elektronischen Auslösemechanismus vorgenommen würde. Befindet sich dennoch eine Torstange in der bei rennmäßiger Fahrweise einzuhaltenen Fahrlinie, liegt entgegen der Auffassung des BerG und des RevGegners durchaus eine atypische Gefahrenquelle vor, mit der der Benutzer nicht rechnen muss, und die vom Rennstreckenbetreiber unschädlich zu machen ist. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass dem Erstbkl bekannt und bewusst war, dass Torstangen abbrechen, umgefahren werden oder aus dem Boden geraten und dadurch zur Gefahr für nachfolgende Läufer werden können. Er wäre daher verpflichtet gewesen, ausreichend wirksame Maßnahmen gegen derartige Gefahren zu ergreifen bzw – sofern ihm dies nicht möglich oder unwirtschaftlich erschienen wäre – den Betrieb der Rennstrecke einzustellen. Die bloß gelegentliche Fernbeobachtung der Strecke samt 5 bis 6 Kontrollfahrten pro Tag stellt unter den festgestellten Umständen keine ausreichende Überwachung dar.

Praxistipp:

Die E deutet darauf hin, dass Rennstrecken ständig beobachtet und kontrolliert werden müssen, ähnlich wie das etwa bei einem Schilift gehandhabt wird. Auch muss dafür Sorge getragen werden, dass die Strecke sofort gesperrt werden kann, wenn ein atypisches Hindernis wie eine herumliegende Torstange auftaucht. Das kann wohl nur durch eine ständige Kontrolle „vor Ort“, die eine sofortige Reaktion des Betreibers ermöglicht, gewährleistet werden. Ob sich der Betreiber der Strecke

von dieser Verpflichtung dadurch lösen kann, dass er besonders gut verankerte und widerstandsfähige Torstangen verwendet, lässt die E offen. Auch in einem solchen Fall muss der Betreiber aber wohl damit rechnen, dass es – gerade auf solchen WISBI-Strecken – Schiläufer gibt, die sich überschätzen, der Strecke nicht gewachsen sind und sie durch Stürze derart „malträtiert“, dass sie eben atypische Hindernisse aufweist.

Georg Kathrein, BMJ

→ Keine Haftung der Schischule bei Scheitern der Identitätsfeststellung des Schädigers

§ 9 Abs 5 Tir SchischulG; § 32 Abs 1 FPG; § 4 Abs 5 StVO

Ein Schilehrer muss sich primär um den von ihm betreuten Verletzten kümmern. Darüber hinaus ist er zwar zur Aufnahme der Personalien eines Schädigers seines Schülers verpflichtet; hat er jedoch

keine Anhaltspunkte, dass die Angaben des Schädigers unzutreffend sind, muss er keinen Ausweis verlangen, was er mangels Behördenstatus gem § 32 Abs 1 FPG auch nicht verlangen hätte können. § 4 Abs 5 StVO ist bei Schiunfällen nicht analog anzuwenden. →

ZVR 2010/197

§ 9 Abs 5
Tir SchischulG;
§ 32 Abs 1 FPG;
§ 4 Abs 5 StVO;
§ 54 Abs 4
ÄrzteG 1998

OLG Innsbruck
26. 3. 2010,
4 R 41/10a
(LG Innsbruck
15. 12. 2009,
13 Cg 80/08i)

§ 54 Abs 4 ÄrzteG 1998

Der Schilehrer darf darauf vertrauen, dass ein Arzt bei schwerer Körperverletzung mit Verdacht einer

gerichtlich strafbaren Handlung gem § 54 Abs 4 ÄrzteG 1998 unverzüglich Anzeige erstattet.

Sachverhalt: [Unfallhergang]

Der Vater der aus den USA stammenden Kl, einer Profigolferin, buchte für sie, ihren Bruder und ihren Freund S beim ErstBekl einen 14-tägigen Schikurs. Als Schilehrer wurde den Kursteilnehmern der ZweitBekl zugewiesen. Die Kl wurde am 29. 12. 2006 durch einen nicht am Schikurs teilnehmenden Holländer verletzt. Dieser fuhr der Kl von hinten hinein. Beide kamen zu Sturz. Die Kl erlitt einen Riss des rechten vorderen Kreuzbandes. Der Unfallgegner blieb 30 m unterhalb der Kollisionsstelle liegen. Er stieg zur verletzten Kl auf. Dort fragte ihn der zweitbekl Schilehrer nach dem Namen und dem Aufenthaltsort. Der Holländer nannte als Namen „H“ und als Aufenthaltsort den „J-Hof“. Einen Ausweis verlangte der ZweitBekl nicht. Der ZweitBekl, der kein Mobiltelefon bei sich trug, merkte sich diese Daten und ging wieder zur Kl, die jammernd und weinend am Boden lag. Der ZweitBekl fuhr mit der Kl zum nächsten Lift und dann ins Tal.

Schilehrer trifft bei plausiblen Angaben des Schädigers keine Pflicht, bei diesem eine Ausweiskontrolle durchzuführen, um die Rechtsverfolgung durch das Unfallopfer sicherzustellen.

Dem Namen und dem Aufenthaltsort. Der Holländer nannte als Namen „H“ und als Aufenthaltsort den „J-Hof“. Einen Ausweis verlangte der ZweitBekl nicht. Der ZweitBekl, der kein Mobiltelefon bei sich trug, merkte sich diese Daten und ging wieder zur Kl, die jammernd und weinend am Boden lag. Der ZweitBekl fuhr mit der Kl zum nächsten Lift und dann ins Tal.

[Bemühungen des Schilehrers zur Ausforschung des Schädigers]

Für den weiteren Tag unterrichtete der ZweitBekl den Bruder weiter. Nach Beendigung des Unterrichts teilte er in der Schischule mit, dass er einen Unfall beim Schikurs gehabt habe. Er ging jedoch nicht noch am selben Abend zum J-Hof. Am nächsten Tag (30. 12. 2006) suchte er bereits um 7.00 Uhr den J-Hof auf, fragte nach dem ihm bekannt gegebenen Namen des Gastes, der sich jedoch im Gästebuch des J-Hofs nicht fand. Auch eine persönliche Kontrolle des ZweitBekl im Frühstücksraum des J-Hofs blieb ergebnislos. Der Unfallgegner der Kl hatte dem ZweitBekl an Ort und Stelle aber noch mitgeteilt, dass er am nächsten Tag in die Gegend vom Spargeschäft übersiedeln werde, sodass sich der ZweitBekl veranlasst sah, auch die dort umliegenden Pensionen „abzuklappern“ und nach dem Unfallverursacher zu suchen. Da auch diese Suche ergebnislos blieb, suchte er letztlich das Gemeindeamt auf, fragte nach, ob er nach einem H suchen könne, was jedoch mit der Begründung verneint wurde, er bekäme keine Auskunft. Die Polizei selbst suchte der ZweitBekl nicht auf, sondern verfasste erst gegen Ende Jänner 2007 die Unfallemeldung an die Polizeiinspektion V.

[Heilbehandlungsmaßnahmen der Kl und Klagebegehren]

Nach einer Erstuntersuchung wurde die Kl nach Vail (Colorado) geflogen, dort operiert. Anschließend begab sie sich zur Rehabilitation nach Berlin und Florida. Selbst Spitzenrennläufer im alpinen Schisport werden nach Eintritt derartiger Verletzungen in der in Europa üblichen Methode routinemäßig versorgt, sodass aus medizinisch-fachlicher Sicht selbst unter Berücksichti-

gung des Umstands, dass die Verletzte Profigolferin ist, kein Grund bestand, sich anderswo versorgen zu lassen. Die hierorts entstehenden Kosten für die Operationsversorgung des Kreuzbandes liegen zwischen € 4.400,- und € 8.000,-. Die Kl beehrte unter Einbeziehung eines Schmerzgelds von € 20.000,- Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe von € 228.246,94. Darüber hinaus erhob sie ein Feststellungsbegehren, weil Spätfolgen nicht auszuschließen seien.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Ber der Kl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Inhalt des Schilehrervertrags]

Nach § 1 Abs 1 lit a Tir SchischulG (LGBL 1995/15 idgF) umfasst die Tätigkeit einer Schischule das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Schilafens einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über das Schilafeln (Erteilung von Schiunterricht). In den Gesetzen der anderen Bundesländer finden sich ähnliche Definitionen. Nach allen Landesgesetzen handelt es sich bei der Erteilung von Schiunterricht um bewilligungspflichtige Tätigkeiten (Pirker, Haftungsfragen bei Schischulen, ZVR 1996, 2 ff).

Der Schilehrvertrag stellt als Ausbildungsvertrag eine eigene Vertragskonstruktion dar, in welchem sich der Schischulinhaber (die Schischule) gegen Entgelt verpflichtet, unter Wahrung der körperlichen Sicherheit des Gastes diesem, ausgehend von dessen schifahrerischem Können unter Berücksichtigung der Regeln der Ski- oder sonstigen Technik im Schilafeln, die diesbezüglichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ohne einen bestimmten Ausbildungserfolg zu garantieren (zum Ausbildungsvertrag vgl Krejci in Rummel³ § 1166 Rz 19; Pirker, aaO 4). Der Schilehrvertrag ist iSd Lehre und Rsp ein Dauerschuldverhältnis. Mag er auch auf noch so kurze Zeit abgeschlossen sein (zB eine Privatstunde), wird doch nicht nur eine einmalige und streng quantitativ abgegrenzte Leistung geschuldet, die mit Erfüllung des Vertragsverhältnis beendet, sondern immer ein auf zeitliche Dauer abgestelltes Verhalten der Schischule (Rummel in Rummel³ § 859 Rz 26; Bollenberger in KBB² § 859 Rz 7). Ferner schuldet die Schischule keinen Erfolg iS eines Werks, wie dies beim Werkvertrag der Fall ist, vielmehr ein am Ausbildungszweck orientiertes Wirken. Die Verpflichtung aus dem Schilehrvertrag ist also nicht als Erfolgs-, sondern als Sorgfaltsverbindlichkeit zu qualifizieren (Pirker, aaO 4).

[Pflichten des Schilehrers]

Die den Schilehrer treffenden Pflichten bestehen darin, dass er auf die Überschaubarkeit der Gruppe zu achten und ein dem Können der Gruppe angepasstes Übungsgelände zu wählen hat; ferner hat der Schilehrer eine Überforderung der Schüler durch Rücksichtnahme auf deren körperliche Verfassung, angepasste Geländewahl sowie Wahl der angemessenen Fahrspur und

Fahrgeschwindigkeit zu vermeiden und die Schüler über alle die Sicherheit betreffenden Umstände aufzuklären und diesbezüglich anzuleiten, ohne dass er jedoch am Beginn eines jeden Schitags über alle Einzelheiten des zu befahrenden Geländes zu informieren hätte, um dadurch einem Schüler einen Gruppenwechsel zu ermöglichen (*Pirker*, aaO 8 unter Hinw auf ZVR 1992/177).

Die Hilfeleistungspflicht ist im § 9 Abs 5 des Tir SchischulG dahingehend definiert, dass die Lehrkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das für die Leistung erster Hilfe erforderliche Material mitführen müssen (lit b) und bei einem Unfall im Rahmen der Schischule unverzüglich erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen haben (lit c). Zu dieser Hilfeleistung gehört auch, dass der Schilehrer dafür Sorge trägt, die Personalien einer Person zu erheben, die einen Gast im Zuge eines Schikurses verletzt (*Senn*, Skirecht 105; *Pirker*, aaO 8). Diese Verpflichtung ist allerdings nicht unbedingt und in jedem Fall geboten, sondern nur dann, wenn dies im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls erforderlich erscheint, so zB bei erkennbaren oder behaupteten Verletzungen des Gastes oder wegen seines jugendlichen Alters (8 Ob 564/92; OLG Innsbruck 2 R 119/05 z).

[Keine Ausweispflicht eines Schifahrers gegenüber einem Schilehrer bzw korrespondierende Kontrollpflicht des Schilehrers]

Wie sich aus den hier maßgeblichen Feststellungen ergibt, fragte der ZweitBekl nach der Kollision den Unfallgegner der Kl nach seinem Namen und nach seiner Unterkunft. Der Unfallgegner, ein Niederländer, nannte daraufhin den Namen „H“ und den Aufenthaltsort „J-Hof“. Da der Unfallgegner, dessen Unfallendlage ca 30 m unterhalb der Kollisionsstelle lag, keine Anstalten zur Flucht machte, sondern im Gegenteil bergwärts zurück zur Kollisionsstelle ging und dabei, vom ZweitBekl angesprochen, anstandslos Namen und Aufenthaltsort nannte, bestanden für den ZweitBekl keine Anhaltspunkte, an seinen Angaben zu zweifeln – dazu fehlen auch konkrete Behauptungen der Kl – und den bekannt gegebenen Namen sowie Aufenthaltsort zu hinterfragen oder gar einen Ausweis zu verlangen. Nach Treu und Glauben konnte er auf die Richtigkeit der gemachten Angaben vertrauen. Das Einfordern einer Ausweiskontrolle durch den ZweitBekl käme hier einer Überspannung der ihn treffenden Sorgfaltspflichten gleich.

Im Übrigen besteht keine allg Ausweispflicht des Schiläufers iS einer Verpflichtung, einen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die FIS-Regel Nr 10 (vgl § 16 POE) enthält zwar die Überschrift „Ausweispflicht“, sie besagt aber lediglich, dass jeder Schifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht verantwortlich, im Fall eines Unfalls seine Personalien angeben muss. Soweit sich die Kl auf § 32 FPG beruft, ist zu entgegen, dass der Unfallgegner als niederländischer Staats-

bürger zwar unter die Definition des § 1 Abs 4 Z 1 FPG fällt, dass aber eine (analoge) Anwendung des FPG allein daran scheitert, dass Fremde die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente auf Aufforderung nur den Behörden und ihren Organen auszuhändigen haben (§ 32 Abs 1 FPG). Mangels Behördenstatus kommt den Bekl auch keine amtliche Befugnis zu, die Vorlage eines entsprechenden Ausweises abzufordern.

[Keine analoge Anwendung von § 4 Abs 5 StVO]

Genausowenig zielführend ist der von der Kl vorgenommene Vergleich mit dem Identitätsnachweis nach § 4 Abs 5 StVO und die daraus abgeleitete analoge Anwendung dieser Norm. Diese für Verkehrsunfälle nur mit Sachschaden geltende Regelung besagt, dass alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang steht, oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle unterbleiben lassen können, wenn sie einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Abgesehen davon, dass, wie die Kl zutreffend ausführt, Vorrangregeln oder auch die Verpflichtung, auf Sicht zu fahren, nicht nur im Straßenverkehr gelten, sondern die daraus zu entnehmenden Wertungen des Gesetzgebers verallgemeinerungsfähig sind und auch bei der Ausübung verschiedener Sportarten, wie beim Schifahren, zu beachten sind (RISJustiz RS0023434, RS0023686), liegt hier im Tir SchischulG in Bezug auf den Identitätsnachweis keine Lücke iS einer planwidrigen Unvollständigkeit der rechtlichen Regelung vor, sodass eine Analogie unzulässig ist (vgl *P. Bydlinski* in KBB² § 7 Rz 2).

[Keine Pflicht zum Mitführen eines Mobiltelefons]

Entgegen der Ansicht der Kl gibt es keine gesetzliche Regelung, wonach das Mitführen eines Mobiltelefons oder einer gleichwertigen Funkverbindung zum Ausrüstungsstandard einer Lehrkraft gehört. Eine solche Verpflichtung würde voraussetzen, dass im gesamten Schigebiet eine Netzverbindung besteht, was bekanntermaßen im alpinen Gelände zumindest derzeit nicht gewährleistet werden kann.

[Entlastung von der Anzeigepflicht des Schilehrers bei der Polizei durch Meldepflicht des Arztes gem § 54 Abs 4 ÄrzteG 1998]

Was den Umstand anlangt, dass der ZweitBekl den Unfall nach Beendigung des Unterrichts in der Schischule des ErstBekl zwar meldete, die Bekl jedoch in der Folge die Erstattung einer Anzeige an die Polizeiinspektion V unterließen, ist anzuführen, dass gem § 54 Abs 4 ÄrzteG 1998 der Arzt, für den sich in Ausübung seines Berufs der Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten hat. Da die von der Kl erlittene Verletzung – Kreuzbandriss – jedenfalls eine schwere Körperverletzung darstellt, bestand für den behandelnden Arzt eine Anzeigepflicht iSd § 54 Abs 4 ÄrzteG 1998, auf deren Entsprechung die Bekl vertrauen konnten. →

Anmerkung:

1. Der **Alptraum jeder Schischule** ist passiert. Ein „hochkarätiger“ Schüler aus den USA verletzt sich; und die Schischule wird haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen. Derartige Schadenersatzforderungen können leicht existenzbedrohend werden. Das Gute am Bösen war, dass der Prozess vor einem österr Gericht ausgetragen wurde bzw werden musste. Wie das vor einem us-amerikanischen Gericht ausgegangen wäre, darüber kann man nur spekulieren. Die geltend gemachte Summe allein für die Heilaufwendungen lässt da schlimme Befürchtungen aufkommen. Österr Schischulen sollten bei ihren Ausbildungsverträgen mit ausländischen Schülern daher einen österr Gerichtsstand vereinbaren, so dies nicht ohnehin der Fall ist.

2. Der Schilehrer hat sich nach Tunlichkeit bemüht, die Identität des Schädigers ausfindig zu machen. Laut festgestelltem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass er sich dessen Namen auch wirklich gut – und vor allem richtig – eingepägt hat. Bei fremdländischen Namen – und sei es eines niederländischen – wäre eine **schriftliche Notiz gewiss hilfreich** gewesen. Zu denken ist daran, dass sich auf österr Schipisten – mittlerweile – auch Personen tummeln, an deren Namensphonetik einheimische Schilehrer nicht gewöhnt sind. Dass die Schrift dann nicht die lateinische ist, mag noch dazukommen. Ein niederländischer Name zählt insoweit noch zum – einigermassen – Vertrauten. Wenn es der Schädiger freilich auf eine Täuschung anlegt, ist auch das vergeblich. Entsprechendes gilt für ein mitgeführtes Handy. Allenfalls eine in dieses eingebaute Kamera könnte Abhilfe schaffen. Zu beachten ist freilich, dass ein **Schilehrer nicht zu einem Polizeikommissar mutieren darf!**

3. Der Schischullehrervertrag ist ein Ausbildungsvertrag, bei dem die Feststellung der Identität eines –

vermeintlichen – Schädigers eine Nebenpflicht darstellt. Vorsorglich könnte die Schischule in ihre AGB aufnehmen, dass der Schilehrer sich darum bemüht, aber keine Garantie übernehmen kann. Da er **keine Behörde** ist, hat er auch **kein durchsetzbares Recht**, einen Ausweis zu verlangen. Während man bei einem Straßenverkehrsunfall die Polizei holen kann, dürfte das auf der Schipiste – schon aus praktischen Gründen – viel schwieriger sein. Das OLG Innsbruck hat deshalb eine Analogie zu § 4 Abs 5 StVO zu Recht abgelehnt.

4. In einem Punkt begegnet die Urteilsbegründung allerdings Bedenken: Die Anzeige an die Polizei erfolgte erst einen Monat nach dem Unfall. Das OLG sah das als belanglos an, weil der Arzt gem § 54 Abs 4 ÄrzteG 1998 zu einer solchen Anzeige verpflichtet gewesen wäre. Abgesehen davon, dass noch zu untersuchen wäre, ob diese Anzeige den Zweck hat, der verletzten Person die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Schädiger zu ermöglichen, kann das **Bestehen einer derartigen Pflicht einer weiteren Person** den womöglich dazu auch Verpflichteten nicht entlasten. Ob die Schischule bzw der Schilehrer, die ohnehin beträchtliche Anstrengungen zur Ausforschung des Täters unternommen haben, zu einer unverzüglichen Anzeige an die Polizei verpflichtet gewesen wären, ist mE fraglich. Die Verletzte war ja nicht bewusstlos, sodass sie dazu – ungeachtet ihrer Beinverletzung – auch selbst in der Lage gewesen wäre. Und selbst bei Verstoß gegen die Pflicht zur Vornahme einer unverzüglichen Anzeige würde das nur dann zu einer Schadenersatzpflicht der Schischule führen, wenn die **Polizei dann bei der Ausforschung des Täters erfolgreich gewesen** wäre. Das ist jedenfalls nicht selbstverständlich und wäre von der Geschädigten zu beweisen gewesen.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2010/198

§§ 1, 2 EKHG;
§ 1295 ABGB

OLG Innsbruck
26. 2. 2010,
1 R 27/10 w
(LG Feldkirch
5. 1. 2010,
6 Cg 215/08 t)

→ **Verkehrssicherungspflicht bei einer Böschung in der Nähe des Zugangs zu einem Schlepplift**

1. §§ 1, 2 EKHG

Stürzt ein Schifahrer im Zugangsbereich eines Schlepplifts über eine Böschung, so ist das EKHG nicht anzuwenden, wenn der Unfall nicht auf die betriebseigentümliche Gefahr der Beförderungsanlage zurückzuführen ist.

2. § 1295 ABGB

Auch aufgrund einer nebenvertraglichen Pflicht aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag muss der Pistenbetreiber nur atypische Gefahren absi-

chern; ds solche, wo auch für einen verantwortungsbewussten Benutzer eine unerwartete oder schwer abwendbare Gefahr einer erheblichen Verletzung besteht. Selbst bei steilen Böschungen mit einem Neigungswinkel von 36° oder 72% ist das zu verneinen, sofern nicht besondere Gefahrenmomente wie eine gefährliche Kurve oder ein Steilabbruch hinzutreten. Eine Sicherung durch Fangnetze oder ähnliche Vorrichtungen kann daher idR unterbleiben.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 11. 2. 2008 stürzte die damals 65-jährige, ca 95 kg schwere Kl – eine geübte und gute Schifahrerin – über eine im Bereich der Talstation des Schlepplifts befindliche Böschung und verletzte sich dabei schwer. Sie fuhr mit einer gekauften Liftkarte die blaue („leichte“) Piste zur Talstation des Schlepplifts, machte im dortigen Zu-

gangsbereich einen Abschwung und schob sich in der Folge mit den Stöcken nach vorne, wobei sie sich rechts hielt, da sie auf ihre Begleiter warten wollte. Offen geblieben ist, ob die Kl über die 35° abfallende Böschung hinausfuhr oder – wie von ihr behauptet – der aufgeschüttete und planierte Schneeuntergrund dieses Zugangsbereichs zur Talstation für die Kl unvorhersehbar und unerwartet unter ihrem rechten Schi nachgab, wo-